

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

(2371/EU XXVI.GP)

1. Inhalt des Vorhabens

Vorlage des Vorschlags: 23.11.2017

Der Vorschlag zielt auf:

- eine größere Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenmanagementzyklus sowie eine stärkere Verknüpfung mit anderen wichtigen EU-Strategien im Bereich Katastrophenvorsorge und -bewältigung
- eine Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU und ihrer MS zur Bewältigung von Katastrophen durch die Schaffung einer speziellen Reserve auf Unionsebene ("rescEU")
- die Gewährleistung flexibler und wirksamer Verwaltungsprozesse im Rahmen des Unionsverfahrens

Auswirkungen auf den Haushalt:

Mit dem Vorschlag wird eine generelle Aufstockung der Mittelausstattung für den Zeitraum 2018 bis 2020 um zusätzliche EUR 280 Mio. angestrebt.

Geltende Rechtslage:

Der Vorschlag zielt darauf ab, Änderungen am Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vorzunehmen.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Da im Zuge der österreichischen Kompetenzverteilung, aufgrund der Generalklausel des Art. 15 B-VG, die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz im Bereich des Katastrophenschutzes, soweit nicht eine Katastrophe in einem auffallenden Naheverhältnis zu einer in Gesetzgebung dem Bund vorbehaltenen Gesetzesmaterie steht, den Ländern zukommt, wurden die Länder seitens des BM.I gemäß § 23 d B-VG über den Vorschlag unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Beschlüsse sind in ihren Einzelteilen verbindlich und binden die Betroffenen unmittelbar.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Seitens AT bestehen 4 Hauptkritikpunkte:

- Die geplante Einrichtung von Reservekapazitäten ("rescEU") wird als unvereinbar mit Art 196 AEUV (Koordinierende, unterstützende und ergänzende Rolle der Union) gesehen.
- Der Europäische Katastrophenschutzpool und rescEU sind nachteilig für MS mit auf Freiwilligendienst basierenden nationalen Mechanismen.
- AT sieht keinen zusätzlichen Vorteil bei der Übermittlung der Risikobewertungen an die EK nach Art 6.
- AT unterstützt den Vorschlag für eine Mittelerhöhung nicht, da einigen Änderungsvorschlägen nicht zugestimmt werden kann.

Zu einzelnen Themenbereichen im Detail:

Katastrophenprävention:

Art 6: Es ist kein Mehrwert in der Übermittlung der gesamten Risikobewertung an die EK ersichtlich. Nach der derzeitigen Regelung ist die Zusammenfassung der wichtigsten Elemente zu übermitteln. Nachdem die nationalen Risikoanalysen nicht nach derselben Methode erstellt werden und deshalb nicht vergleichbar sind, bringt die Übermittlung keine Vorteile. Auch die Übermittlung der Zusammenfassung der relevanten Elemente der Risikomanagementplanung an die EK ist zu hinterfragen. Der Entwurf lässt zudem völlig offen, was unter Risikomanagementplanung zu verstehen ist.

Europäischer Katastrophenschutz-Pool:

Art 11: Die vorgeschlagene Neufassung wird abgelehnt.

MS, die keine Kapazitäten im Europäischen Katastrophenschutz-Pool einmelden (können), wären finanziell benachteiligt, da für Hilfsmaßnahmen außerhalb des Pools keine Finanzierungsmittel (z.B. für den Transport der Kapazitäten) vorgesehen sind.

In der derzeit geltenden Rechtsgrundlage obliegt die endgültige Entscheidung über die Entsendung von Kapazitäten aus dem Pool den MS. Derzeit geltende Gründe, die die MS daran hindern, die Kapazität zur Verfügung zu stellen (höhere Gewalt oder sonstige ernste Gründe), finden in diesem Vorschlag keine Anwendung mehr. Eine verpflichtende Einmeldung von Kapazitäten (Module und Experten) ohne oben angeführte Hinderungsgründe ist aufgrund des österreichischen Freiwilligensystems und aus verfassungsrechtlichen Gründen nur schwer möglich.

rescEU:

Art 12: Die Einrichtung einer Reserve rescEU wird seitens AT abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die vorgesehenen Kapazitäten ermittelt werden. Gemäß des von der EK verfassten Berichts zum Überblick über Ressourcen und Lücken im Voluntary Pool (Stand Februar 2017) gibt es beispielsweise im Bereich der Hochleistungspumpen und USAR keine Lücken. Ebenso gibt es im Bereich der Waldbrandbekämpfung aus der Luft keine numerische Lücke, da zwei Kapazitäten gemäß Zielvorgabe eingemeldet sind. Es erschließt sich ebenfalls nicht nach welchen Kriterien die Kapazität angekauft, geleast oder angemietet wird.

Gemäß Abs 6 gewährleistet die EK die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit der Kapazitäten. Es erschließt sich nicht wie das gewährleistet wird. Wenn die

Möglichkeit besteht, diese Kapazitäten in einem MS zu erwerben oder anzumieten, dann impliziert dies, dass die Kapazitäten verfügbar sind und daher ebenfalls keine Lücke bestehen kann.

Gemäß Vorschlag entscheidet die EK über die Entsendung der rescEU Kapazitäten, welche auch ihrer Führung und Kontrolle unterstehen. Dieser Vorschlag wird als unvereinbar mit Art 196 AEUV gesehen, zumal mit der Übernahme der Führung und Kontrolle sowie Entscheidung über den Einsatz die Tätigkeit der MS ersetzt, anstatt ergänzt und unterstützt wird.

EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz:

Art 13: Gemäß Art 13 nimmt das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz Aufgaben im Bereich der Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung wahr. Gemäß Art 13 b) der geltenden Fassung des Unionsverfahrens ist auch ein Trainingsnetzwerk einzurichten. Das EU-Wissensnetz scheint hier die gleichen Aufgaben wahrzunehmen, welche durch das Trainingsnetzwerk wahrzunehmen sind. Demnach würde eine Duplizierung vorliegen. –

Haushaltsmittel:

Art 19: Mit diesem Vorschlag soll das Budget um EUR 280 Mio. erhöht werden, wobei davon EUR 25,06 Mio. aus der Rubrik 3 und EUR 6,284 Mio. aus der Rubrik 4, durch Umschichtungen aufgebracht werden sollen. Der Rest soll durch Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments aufgebracht werden. AT lehnt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments ab.

Grundsätzlich wird der geplanten Mittelerhöhung nicht zugestimmt, da den geplanten Neuerungen nicht zugestimmt werden kann. Sollte eine Mittelerhöhung dennoch erfolgen, dann sollte diese vollständig aus dem Finanzrahmen finanziert werden.

Förderwürdige Präventions- und Vorsorgeaktivitäten:

Art 21: lit c) AT spricht sich gegen die Übernahme von Reparaturkosten aus. Die Zuständigkeit der MS Reaktionskapazitäten in Stand zu halten, kann nicht auf Unionsebene verlagert werden, da dies nicht von Art 196 AEUV umfasst ist.

Förderfähigkeit von Maßnahmen in Verbindung mit Ausrüstungen und Einsätzen

Art 23: Gemäß Abs 2 sollen auch die Einsatzkosten der Kapazitäten aus dem Europäischen Katastrophenschutzpool bis zu 75% finanziert werden. Dies wird seitens AT abgelehnt. Bisher galt das Prinzip, dass der Empfänger der Hilfsleistung dafür bezahlt. Seitens der MS ist es aber eine Gepflogenheit, im Zeichen der Solidarität keine Rechnung für den Einsatz zu stellen. Sollte eine Übernahme der Kosten auf Unionsebene erfolgen, würde eine Hilfeleistung nicht mehr als Beitrag der MS gesehen werden.

Gemäß Abs 3 dieses Artikels werden ausschließlich die Transportkosten der Ressourcen aus dem Europäischen Katastrophenschutz-Pool bis zu 75% finanziert. Dies indiziert, dass Kapazitäten, die nicht im Pool eingemeldet sind und die im Katastrophenfall den Bedarf decken würden, künftig hin für den Transport keine Finanzierung mehr erhalten, weshalb dies wieder zu Lasten von MS gehen würde, die aufgrund innerstaatlicher Strukturen zwar keine Einmeldungen im Pool vornehmen können, aber entsprechende Kapazitäten grundsätzlich vorhalten und demnach im Bedarfsfall diese auch anbieten könnten. Es sollte daher ein Absatz aufgenommen werden, der dem jetzigen

Art 23 Abs 3 lit b) entspricht, wonach auch Hilfslieferungen bzw. Hilfsaktionen, die den kritischen Bedarf decken und die nicht im Pool eingemeldet bzw. verfügbar oder nicht ausreichend verfügbar sind, eine Transportfinanzierung in Höhe des Beitrages, der für Kapazitäten aus dem Pool vorgesehen ist, erhalten.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Katastrophenschutz ist primär nationale Kompetenz und folgt dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Subsidiarität. Die EU hat lediglich koordinierende und ergänzende Kompetenz gemäß Art 196 AEUV.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

- Ein erster Meinungsaustausch erfolgte in der RAG PROCIV im Dezember 2017.
- In der darauffolgenden RAG am 11. Jänner 2018 erfolgte eine Diskussion der Abänderungsvorschläge für die Art 3 bis 16.
- In der Sitzung am 19. und 20. Februar werden erstmals die Finanzbestimmungen und in weiterer Folge der gesamte Vorschlag Artikelweise diskutiert werden.
- Der Wunsch der EK ist es, diesen Vorschlag bis Sommer 2018 einer Einigung zuzuführen, weshalb bereits auf höchster politischer Ebene seitens Kommissar Stylianides mit diversen kritischen MS Gespräche geführt werden.
- Am 18.1.2018 fand ein Gespräch zwischen StS Edtstadler iVv HBM Kickl mit Kommissar Stylianides in Wien statt.